

higen. Die Confirmation erfolgt für das Amt und von dem Staate. Wird nun bezweifelt, daß der deutsch-katholische Geistliche nicht gehörig ordinirt sei, so fragt sich bloß: von wem die Ordination ausgehen könne? Durch welches Gesetz dies zu bestimmen sei, ob durch das Gesetz des Staates, oder der Kirche? Ich glaube, durch das Gesetz der Kirche, durch das Gesetz der Kirchengemeinde, welcher der Geistliche angehört, ist die Bestimmung hierüber zu treffen, weil es sich bei der Ordination nur um die Fähigmachung zu geistlichen Handlungen handelt, indem sie die feierliche Einsegnung dazu ertheilt. Freilich hat der Staat vermöge der Confirmation das Recht, sein Anerkennung zu verweigern; aber es ist richtiger, wenn man die erstere Frage zu Gunsten der Kirche beantwortet. Wird entgegengehalten, daß die ordinirten Geistlichen der Deutsch-Katholiken noch nicht vom Staate confirmirt sind, so muß das zugestanden werden. Allein treffen wir in Bezug auf die Trauungen und deren Folgen die von der Deputation vorgeschlagene Bestimmung, so geschieht hierunter die stillschweigende indirecte Confirmation der Geistlichen. Diese ist bereits durch die frühere Beschlußfassung und das Zugeständniß der Staatsregierung erfolgt, indem sie erklärt hat, daß die deutsch-katholischen Geistlichen die Taufe und das Abendmahl sollen vollziehen können. Beide sind, nach der Ansicht der Deutsch-Katholiken, Sacramente. Sind sie dazu nach dem Einverständnis der Staatsregierung befähigt, so können sie als Geistliche auch die Trauung verrichten. So gelangt man über das Bedenken, welches hinsichtlich der Trauung als eines kirchlichen Actes vorwaltet, leicht hinweg. Anders in Bezug auf die Wirkung in civilrechtlicher Hinsicht. Hier sind mehrere Einwendungen vorgebracht worden, die nicht unerheblich sind. Ich will jedoch bei den gegen das Internationalrecht erhobenen Zweifeln nicht verweilen, weil sie mir hinlänglich widerlegt zu sein scheinen. Was aber den von dem Abgeordneten Sani vorgebrachten, auf unserm Civilrechte beruhenden Einwand anlangt, so ist zu entgegnen: wenn im Gesetze ausgesprochen wird, daß deutsch-katholische Geistliche zur Vollziehung der Trauungen befähigt und berechtigt sein sollen, so sind diese Trauungen auch als priesterliche folgerichtig anzusehen, es wird daher keineswegs einer Abänderung des Gesetzes über die Modalerfolge vom Jahre 1829 bedürfen, weil durch die Ermächtigung der Geistlichen Seiten des Staates dem Bedenken hinlänglich begegnet wird. Es scheint mir daher bloß dasjenige übrig zu bleiben, was gegen dergleichen Trauungen aus politischen Rücksichten und aus Rücksichten für die Deutsch-Katholiken selbst angeführt wird. Nach dem Deputationsgutachten können sie sich, um allen möglichen Besorgnissen vorzukehren, gleichzeitig durch einen protestantischen Geistlichen trauen lassen. Das kann man ihrem eignen Urtheile billigerweise überlassen. Uebrigens ist wohl nicht zu fürchten, daß, wenn einmal in einem Staate Deutschlands eine durch priesterliche Einsegnung eines deutsch-katholischen Geistlichen vollzogene Trauung als eine gesetzliche ausdrücklich anerkannt worden ist, eine solche im Auslande nicht auch Anerkennung finden sollte, und zwar in Bezug auf sächsische Unterthanen, von welchen es

sich hier bloß handelt. Was die Grundsätze der Deutsch-Katholiken in Bezug auf die Ehe anlangt, so kann eine andere Religionsgesellschaft nicht gezwungen werden, die Grundsätze des protestantischen oder canonischen Kirchenrechts anzunehmen. Die protestantische Kirche folgt in vieler Beziehung dem canonischen. Wenn man die kirchlichen und die civilrechtlichen Folgen der Ehe von einander trennt, so wird man leicht zu der Ansicht gelangen, daß kein Grund vorhanden sei, die Sätze der Deutsch-Katholiken nicht zu genehmigen.

Staatsminister v. Bietersheim: Einen einzigen Umstand erlaube ich mir zu berichtigen. Der geehrte Abgeordnete bemerkte, daß es sich hier bloß um die sächsischen Unterthanen handle. Das ist nicht begründet; denn es befinden sich unter den neuen Glaubensgenossen viele, die als Handwerksgesellen oder sonst nur einen zeitweiligen Aufenthalt in Sachsen haben. Diese werden nach dem Grundsätze anderer Staaten und selbst deutscher Staaten, wie mir genau bekannt ist, fortwährend als jenseitige Staatsbürger betrachtet; es geht der Character derselben als jenseitige Unterthanen in den Staaten, wo Indigenatgesetze bestehen, durch zeitweiligen Aufenthalt im Auslande nicht verloren.

Abg. v. Gablenz: Die Bedenklichkeiten, welche mir anfangs gleich bei diesem Punkte gegen das Deputationsgutachten erschienen, sind durch den Lauf der Debatte nicht beseitigt, sondern noch vermehrt worden. Ja, sogar aus dem, was von mehreren Vertheidigern des Deputationsgutachtens gesagt worden ist, habe ich mehr und mehr Bedenklichkeiten schöpfen müssen. In der Widerlegung sogar dessen, was der Abgeordnete v. Thielau sagte, durch den Referenten, finde ich eine gleiche Bestätigung. Der Herr Referent bemerkte nämlich auf die Aeußerung des Abgeordneten v. Thielau, daß die deutsch-katholische Geistlichkeit nicht die nothwendige kirchliche Weihe habe, um als ordinirte Geistlichkeit aufzutreten, um den Act der Trauung kirchenrechtlich angenommen vollziehen zu können, — daß dies nicht der Fall sei, sondern daß die deutsch-katholischen Geistlichen, die früher der römisch-katholischen Kirche angehört hätten und zu der deutsch-katholischen Kirche übergetreten wären, die Ordination früher empfangen hätten, ihnen diese nicht genommen werden könne, sondern sie dieselbe beibehielten. Der Referent erkennt also hierdurch an, daß der Act der Einsegnung einer Ehe von einem ordinirten Geistlichen der deutsch-katholischen Kirche vollzogen werden muß, um als gültig betrachtet zu werden, und eine von einem nicht ordinirten Geistlichen vollzogene Ehe gesetzlich ungültig ist. Nun sind aber meines Wissens viele protestantische Candidaten zum deutschen Katholicismus übergetreten, die noch nicht die Ordination haben, folglich würden, wenn des Herrn Referenten Ansicht die richtige wäre, in der deutsch-katholischen Kirche die Trauungen für gültig anzusehen sein, die von frühern katholischen Geistlichen ausgeübt worden, diejenigen aber nicht, welche von protestantischen, zur deutsch-katholischen Kirche übergetretenen Candidaten eingesegnet würden. Ferner sind von dem Abgeordneten D. Schaffrath mehrere Inconsequenzen hervorgehoben worden, indem derselbe bemerkte und behauptete, daß, wenn man